

Bundessozialgericht  
8 RV 565/67

Im Namen des Volkes

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
5. Januar 1968

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObSekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 28. November 1967 durch

|                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| Senatspräsident       | S t e n g e l             |
|                       | - Vorsitzender -,         |
| Bundesrichter         | P e t e r s e n           |
| Bundesrichter         | Dr. S c h w a n k h a r t |
| Bundessozialrichter   | Dr. A n k e n b r a n k   |
| Bundessozialrichterin | Dr. K a y s e r           |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni  
1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-  
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin leistete als Volksdeutscher bei der Heimatwache der deutschen Volksgruppe in Ruma (Jugoslawien) 1943/1944 Dienst. Außerdem wurde er 1944/45 noch kurze Zeit beim Volkssturm in Österreich eingesetzt. Er ist am 16. Dezember 1962 gestorben. Die Klägerin begehrt als seine Witwe und Rechtsnachfolgerin Beschädigtenrente vom Beginn des Antragsmonats (1. Mai 1955) bis zum Ende des Todesmonats (31. Dezember 1962). Streitig ist, ob der Verstorbene militärähnlichen Dienst (§ 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) oder nur polizeilichen Hilfsdienst in der Stadt Ruma geleistet hat. Streitig ist weiter, ob durch diesen Dienst bei ihm ein Kniegelenkleiden rechts verursacht oder doch nachhaltig in rentenberechtigendem Grad verschlimmert worden ist.

Das Versorgungsamt (VersorgA) Karlsruhe lehnte mit Bescheid vom 14. November 1956 den Versorgungsantrag des Beschädigten ab, der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Bescheid vom 4. Februar 1958). Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat die Klage mit Urteil vom 29. September 1964 als unbegründet abgewiesen. Es hat militärähnlichen Dienst im Sinne des § 3 BVG unterstellt, es aber - gestützt auf das versorgungsärztliche Gutachten des Chirurgen Dr. B. vom 23. Juli 1956 und das chirurgische Gutachten des Facharztes Dozent Dr. K. vom 17. Januar 1961 - für unwahrscheinlich gehalten, daß die Kniegelenksarthrose des Beschädigten durch den militärähnlichen Dienst hervorgerufen oder verschlimmert worden sei. Das SG hat sich aber auch teilweise auf das im übrigen dem Beschädigten günstige Gutachten des Orthopäden Dr. Sch. vom 20. Dezember 1961 gestützt, der einen Bruch im Kniegelenk ausgeschlossen und eine leichte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Bänderverletzung nicht für ausreichend gehalten hat, um eine so starke Arthrosis deformans hervorzurufen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 22. Juni 1967 die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen. Es hat nach den Angaben des Beschädigten den in der Heimatwehr (Ortsschutz) geleisteten Dienst auf die Zeit von 1943 und 1944 begrenzt, aber nicht abschließend festgestellt, ob der geleistete Dienst militärähnlichen Charakter gehabt habe. Vielmehr hat es den ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Entstehung wie im Sinne der richtunggebenden und noch anhaltenden Verschlimmerung mit dem Gutachten des Chirurgen Dozent Dr. K. vom 17. Januar 1961/26. Juli 1962) deshalb abgelehnt, weil es, auch wenn der Beschädigte einmal auf das Knie gestürzt sein sollte, in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. K. nur eine vorübergehende Verschlimmerung für wehrdienstbedingt gehalten hat. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

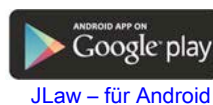
Gegen das am 14. Juli 1967 zugestellte Urteil legte die Klägerin mit dem am 10. August 1967 eingegangenen Schriftsatz vom 9. August 1967 Revision mit dem Antrag ein, wie folgt zu erkennen:

- 1) die Urteile der Vorinstanzen vom 22. Juni 1967 und 29. September 1964 werden aufgehoben,
- 2) der Bescheid des VersorgA Karlsruhe vom 14. November 1956 und der Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 1958 werden aufgehoben,
- 3) der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin bis 1962 Versorgung nach einer MdE von 40 v.H. zu gewähren.

Die Klägerin rügt, das LSG habe gegen die Sachaufklärungspflicht insofern verstoßen, als es kein weiteres Gutachten (Obergutachten) eingeholt habe. Das dem Beschädigten günstige Gutachten des Orthopäden Dr. Sch. sei dem Gut-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

achten des Chirurgen Dr. K., dem das LSG gefolgt ist, vorrangig. Ohne ein Obergutachten hätte das LSG die medizinische Seite des Sachverhalts nicht selbst prüfen und würdigen dürfen. Auch die Beweiswürdigung des LSG sei mangelhaft. Die Feststellung des LSG, daß die Heimatwache nicht für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt worden sei (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b BVG), verstoße gegen allgemeine Erfahrungssätze. Die Angehörigen des Heimat-schutzes hätten unter militärischem Strafrecht gestanden, sie hätten gegen die Verbände der Tito-Armee erfolgreich gekämpft.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen.

Das LSG habe weder seine Sachaufklärungspflicht noch das Beweiswürdigungsrecht verletzt.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftlich zugestimmt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG).

Sie ist zulässig, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und auch vorliegt (BSG 15, 150). Das Rechtsmittel ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung anders hätte ausfallen können, wenn der Mangel nicht gegeben wäre.

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Gericht hat in seinem Urteil die Gründe an-



- 5 -

gegeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Für die Entscheidung des LSG im vorliegenden Falle war das chirurgische Gutachten des Facharztes Dozent Dr. K. vom 17. Januar 1961 und dessen Ergänzungsgutachten vom 26. Juli 1962 maßgebend. Bei mehreren voneinander abweichenden medizinischen Auffassungen ist es dem Gericht erlaubt, dem Gutachten seiner Wahl zu folgen; es genügt, wenn es sich mit dem abweichenden Gutachten auseinandersetzt. Das hat das LSG in ausreichendem Maße getan und daher insoweit nicht gegen das Beweiswürdigungsrecht verstoßen (SozR SGG § 128 Nr. 2 und Nr. 33). Auch in der Beurteilung des sachlichen Rechts hat es nicht gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoßen; denn wie die Revision selbst einräumt, hat sich das LSG über die Art des Heimatschutzdienstes als militärähnlicher Dienst nicht abschließend geäußert. Es kann also darauf seine negative Entscheidung nicht gestützt haben. § 128 SGG ist somit nicht verletzt.

Dagegen hält die Revision die Aufklärung der medizinischen Seite des Sachverhalts mit Recht nicht für ausreichend. Es liegen zwar fachärztliche Gutachten vor, welche die Zusammenhangsfrage uneingeschränkt verneint haben, nämlich das versorgungsärztliche Gutachten des Dr. B. vom 23. Juli 1956 und die bereits erwähnten fachärztlichen Gutachten des Chirurgen Dozent Dr. K. Dagegen läßt der Beweisbeschluß, welcher zu dem Gutachten des Dr. K. geführt hat, nicht deutlich erkennen, von welchem Zeitraum des als militärähnlichen Dienstes unterstellten Heimatschutzdienstes an der Sachverständige für seine medizinische Beurteilung ausgehen sollte. Der Beschädigte hat an einer Arthrosis deformans des rechten Kniegelenks gelitten; diese war im Oktober 1944 (Gesundheitsbescheinigung vom 12. Oktober 1944) deutlich ausgeprägt und weit fortgeschritten. Für die ätiologische Beurteilung des Zusammenhangs ist daher bedeutsam, ob dieser Erkrankung ein langer und strapaziöser Dienst vorhergegangen ist, wobei nicht



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur ein gelegentlicher Sturz, sondern auch Erkältungen und die zusätzliche Berufsausübung tagsüber als belastend berücksichtigt werden müssen. Das LSG hat wohl in seiner Entscheidung Dienstleistungen in den Jahren 1943 und 1944 festgestellt, aber diese Feststellung ist erst nach Erstattung der ärztlichen Gutachten getroffen worden. Die Angaben des Beschädigten über den Wach- und Kontrolldienst schwanken zwischen 1941 und 1944, sie lassen einen Zeitraum von 1 1/2 und von 4 Jahren zu. Bei dieser erheblichen Differenz der belastenden Einwirkung auf das Kniegelenk hatten die Sachverständigen keine sichere Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob diese Belastungen mit Wahrscheinlichkeit die Arthrosis hervorgerufen oder eine schon bestehende Arthrosis nachhaltig ungünstig und daher verschlimmernd beeinflusst haben. Auch ein etwaiger Anteil der MdE der festgestellten Arthrosis deformans kann sich nach der Dauer der Belastung richten. Um also zu einer zuverlässigen ärztlichen Beurteilung der Zusammenhangsfrage hinsichtlich der festgestellten Arthrosis deformans zu gelangen, war es unerlässlich, dem ärztlichen Gutachter als Voraussetzung für seine Beurteilung mitzuteilen, von welcher Belastungszeit er auszugehen habe, selbst wenn diese Zeit auch noch nicht als militärähnliche Dienstzeit anerkannt worden ist. Auf diesen Mangel haben auch beide Beteiligte hingewiesen. So hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 29. Mai 1965 vorgeschlagen, ein Aktengutachten der Medizinischen Klinik in Heidelberg einzuholen. Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 14. Juli 1965 ebenfalls die Einholung eines orthopädischen Fachgutachtens im vorliegenden Fall für zweckdienlich gehalten; dabei hat er darauf hingewiesen, daß vorher die Dienstzeit des Verstorbenen zu klären sei. Mit Schriftsatz vom 18. Juni 1965 hat der Beklagte erneut deutlich gemacht, daß er der Forderung nach einem Obergutachten durch einen Orthopäden nicht entgegenrete, daß aber vor dieser Begutachtung "die Tatfrage geklärt werden sollte, ob ein schädigendes Ereignis ..... anzunehmen ist und welcher Zeitpunkt als Dienst Eintritt zum Volkssturm bzw. welche Zeit als entschädigungspflichtig zu gelten hat". Das LSG hat wohl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



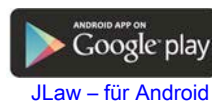
- 7 -

in der Folge durch das Südost-Institut in München (Gutachten vom 22. Oktober 1965) eine Klärung der Tatfrage versucht. Es hat aber diese Sachaufklärung nicht mehr fortgesetzt und auch nicht mehr eine Medizinische oder Orthopädische Klinik zu der Beurteilung der Zusammenhangsfrage herangezogen. Da die Beteiligten Anspruch auf eine erschöpfende Sachaufklärung haben (§ 103 SGG), greift die Rüge der Revision durch, wonach die Sachaufklärung unvollständig sei. Da damit ein wesentlicher Mangel in der Sachaufklärung festgestellt worden ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob dem LSG noch in anderer Hinsicht ein Verfahrensmangel unterlaufen ist. Wegen des gerügten und vorhandenen Verfahrensmangels war das angefochtene Urteil aufzuheben. Da es auf den noch aufzuklärenden Teil des Sachverhalts, nämlich die Feststellung des schädigenden Ereignisses und der Dienstzeit und die medizinische Beurteilung der Zusammenhangsfrage auf dieser Grundlage, wesentlich ankommt, konnte das Revisionsgericht nicht in der Sache selbst entscheiden. Der Rechtsstreit war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS